Bebauungsplan

(verbindlicher Bauleitplan)

zur Ausweisung eines Wochenendhausgebietes
im Distrikt „Die Haardt" in der Gem. Sponheim.

M. 1 : 1000

Angefertigt: Bad Kreuznach, im Januar 1962
Kreisbauamt Planungsabtl.

Kreisbaumeister. Reg. Ing.

Abschrift!

Anlage 1

Flur 11

Die Haardt

Gemeindewald

142

Der Bebauungsplan ist durch öffentliche Auslegung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 12.9.1962 am 12.9.1962 rechtsverbindlich geworden.
Sponheim, den 12.9.1962
Der Bürgermeister:
gez. Butz

Abschrift beglaubigt:
Bad Kreuznach, den 22.10.1962
Kreisbauamt - Oberinspektor

Der Bebauungsplan hat nach öffentlicher Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 16.2.1962 bis einschl. 16.3.1962 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.
Sponheim den 16.3.1962
Der Bürgermeister:
gez. Butz

Dem Plan wird zugestimmt.
Der Amtsbürgermeister als Ortspolizeibehörde.
Waldböckelheim, den 4.6.1962
gez. Rickel

Vorstehender Bebauungsplan wurde gem. § 10 des Bundesbaugesetzes am 1.6.1962 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
Sponheim den 1.6.1962
Der Bürgermeister:
gez. Butz

Gesehen!
Bad Kreuznach, den 25.6.1962
Der Landrat
des Kreises Kreuznach
I.V.
gez. Schneider
Kreisdeputierter

Genehmigt:
Gehört zur Verfügung vom 30.8.1962, II 33 - 26
Bezirksregierung Koblenz
Im Auftrage:
gez. Neu
Regierungsbaurat.

Geprüft!
Bad Kreuznach, den 4.3.1962
Gesundheitsamt
Obermedizinalrat
Amtsarzt

Gegen die in obenstehendem Plan und im Erläuterungsbericht vorgesehenen Neuordnungsmaßnahmen werden Bedenken nicht erhoben.
Gesehen Bad Kreuznach, den 16.3.1962
Leiter des Katasteramtes

RECHTSVERBINDLICH
durch Bekanntmachung vom 13.9.1962